

Konsolidierte Fassung

Bekanntmachung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse
(De-minimis-Beihilfesatzung)**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter**

Konsolidierte Fassung

**De-minimis-Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**
Vom 29. Oktober 2018
geändert am 24. April 2019
geändert am 29. November 2019
geändert am 11. November 2021
geändert am 2. November 2022
geändert am 28. April 2023
geändert am 4. Dezember 2023
geändert am 16. Januar 2025
geändert am 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, zuletzt geändert am 16.01.2025, beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Verjährung, Antragsfrist
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Verfahren zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 - Rinder

- 1. Sektion
- 2. Abort
- 3. Eutergesundheit
- 4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 5. Früherkennung
- 6. Fruchtbarkeit

Anlage 2 - Schweine

- 1. Sektion
- 2. Abort
- 3. Prävention von Schwanzbeißen
- 4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 5. Früherkennung
- 6. Zertifizierungsprogramm

Anlage 3 - Geflügel

- 1. *Salmonella gallinarum-pullorum* in Rassegeflügelbeständen
- 2. Geflügel-Sektionsprogramm
- 3. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
- 4. Früherkennung

Anlage 4 - Schafe und Ziegen

- 1. Sektion

Konsolidierte Fassung

2. Abort
3. Paratuberkulose
4. Eutergesundheit
5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
6. Früherkennung
7. Pseudotuberkulose
8. Fruchtbarkeit

Anlage 5 - Pferde

1. Sektion
2. Abort
3. Infektionsdiagnostik
4. Fruchtbarkeit
5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
6. Früherkennung

Anlage 6 – Fische

1. Bekämpfung von Wassertierseuchen
2. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst
3. Früherkennung

Anlage 7 – Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen

1. Tierverlustbeihilfe

Konsolidierte Fassung

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung umfasst De-minimis-Beihilfen an Beitragspflichtige der Sächsischen Tierseuchenkasse.
- (2) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach § 26 Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) und erstattet Kosten und Gebühren auf der Grundlage der
- a. Anlagen 1 bis 7 und
 - b. Erlass des SMS über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG.
- (3) De-minimis-Beihilfen nach den Anlagen 1 – 5, 7 werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (4) De-minimis-Beihilfen nach den Anlagen 6 und 7 werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (5) Die Untersuchungen auf Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA Sachsen), es sei denn, diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Es sind die Untersuchungsauftragsformulare der LUA Sachsen zu verwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger

- (1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen der Anlagen 1 – 5, 7 nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, welche im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 tätig sind.
- (2) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen der Anlagen 6 und 7 nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors, welche im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 tätig sind.
- (3) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.
- (4) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Leistungen für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter). Es finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3 Höhe der Beihilfe

- (1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.
- (2) Die Höhe der De-minimis-Beihilfe regelt sich nach den Anlagen 1 - 7 dieser Satzung.
- (3) Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Agrar-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 50 000 EUR² nicht übersteigen. Der

Konsolidierte Fassung

Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten Fischerei- und Aquakultur-De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 30 000 EUR³ nicht übersteigen.

§ 4 Verjährung, Antragsfrist

Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

§ 5 Versagungsgründe

- (1) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft
 - a. nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
 - b. seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse), verliert insoweit seinen Anspruch auf De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können De-minimis-Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6 Verfahren zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Soweit die Sächsische Tierseuchenkasse für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe ein eigenes Formular vorsieht, ist dieses zu verwenden. De-minimis-Beihilfen werden bei Gewährung direkt an den Tierhalter ausgezahlt.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landesmitteln¹

¹ Die Maßnahmen in der Anlage 1 werden mitfinanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden.

² gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung

³ gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung

Konsolidierte Fassung

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion	Rinder
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

2. Abort	Rinder
2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

3. Eutergesundheit	Rinder
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u>	
De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 0,25 EUR pro diagnostischer Milchuntersuchung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 0,25 EUR pro diagnostischer Milchuntersuchung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) wird regelmäßig nach dem Euterprogramm vom Tierhalter bzw. vom bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters einbezogen.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen (Euterprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst	Rinder
4.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.	
<u>näheres Verfahren</u> Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Rindergesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

5. Früherkennung	Rinder
5.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u> Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

6. Fruchtbarkeit		Rinder
6.1 Art und Höhe der Beihilfe		
Höhe		
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.		
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.		
Voraussetzungen		
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.		
näheres Verfahren		
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.		
Kostentragung		
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.		
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe		
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.		

Konsolidierte Fassung

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion	Schweine
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
näheres Verfahren Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

2. Abort		Schweine
2.1 Art und Höhe der Beihilfe		
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.		
näheres Verfahren Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.		
Kostentragung Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.		
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe		
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.		

Konsolidierte Fassung

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

3. Prävention von Schwanzbeißen	Schweine
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen (SchwIP) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

4. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst		Schweine
4.1 Art und Höhe der Beihilfe		
<u>Höhe</u> Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.		
<u>näheres Verfahren</u> Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.		
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.		
4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe		
Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schweinegesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.		

Konsolidierte Fassung

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

5. Früherkennung	Schweine
5.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
näheres Verfahren Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

6. Zertifizierungsprogramm	Schweine
6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen Die Beihilfe kann nur bei Einhaltung des unter Punkt 6.2 genannten Programmes und nach Vorliegen einer dementsprechenden aktuellen Teilnahmeerklärung des Tierhalters gewährt werden.	
näheres Verfahren Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweinehaltenden Betrieben (Zertifizierungsprogramm Schweine) vom 29.11.2019 handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen	Geflügel
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
a. Blutuntersuchung	
<u>Höhe</u>	
De-minimis-Beihilfe für die Blutentnahme inkl. Untersuchungskosten im Bestand durch den Tierarzt oder an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Diese Kosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
b. Untersuchung von Eiern mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern)	
<u>Höhe</u>	
De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen für bis zu fünf Eier mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern) pro Tierhalter und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.	
Diese Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.“	
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Salmonella Gallinarum Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 29.10.2018 handeln.	

Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

2. Sektion	Geflügel
2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
näheres Verfahren	
Vor der Einsendung verendeter oder getöteter Tiere ist der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters heranzuziehen.	
Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

3. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst	Geflügel
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.	
<u>näheres Verfahren</u> Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Geflügelgesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.	

Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

4. Früherkennung	Geflügel
4.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u> Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion	Schafe und Ziegen
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

2. Abort	Schafe und Ziegen
2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

3. Paratuberkulose	Schafe und Ziegen
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

4. Eutergesundheit	Schafe und Ziegen
4.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
näheres Verfahren	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen (Euterprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst	Schafe und Ziegen
5.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.	
näheres Verfahren Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.	

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

6. Früherkennung	Schafe und Ziegen
6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
näheres Verfahren Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.	

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

7. Pseudotuberkulose	Schafe und Ziegen
7.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen	
Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
näheres Verfahren	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen im Freistaat Sachsen (Pseudotuberkulose-Programm Schafe/Ziegen) vom 29.11.2019 handeln.	

Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

8. Fruchtbarkeit	Schafe und Ziegen
8.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen	
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.	
näheres Verfahren	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Sektion	Pferde
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden.	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

2. Abort	Pferde
2.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>näheres Verfahren</u>	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u>	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

3. Infektionsdiagnostik	Pferde
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe	
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.	
Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen	
Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).	
näheres Verfahren	
Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung	
Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Infektionsdiagnostikprogramm) vom 17. November 2009 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

4. Fruchtbarkeit		Pferde
4.1 Art und Höhe der Beihilfe		
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.		
Voraussetzungen Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm.		
näheres Verfahren Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.		
Kostentragung Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.		
4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe		
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.		

Konsolidierte Fassung

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

5. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst	Pferde
5.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.	
<u>näheres Verfahren</u> Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Pferdegesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.	

Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

6. Früherkennung	Pferde
6.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u> Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 handeln.	

Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Bekämpfung von Wassertierseuchen	Fische
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Höhe Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
näheres Verfahren Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
Kostentragung Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.	

Konsolidierte Fassung

Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

2. Beratung durch den Tiergesundheitsdienst		Fische
2.1 Art und Höhe der Beihilfe		
<u>Höhe</u> Beratungen des Fischgesundheitsdienstes nach Artikel 41 der VO (EU) 2022/2473 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.		
<u>näheres Verfahren</u> Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.		
<u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.		
2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe		
Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Fischgesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.		

Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

3. Früherkennung	Fische
3.1 Art und Höhe der Beihilfe	
<u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
<u>Voraussetzungen</u> Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.	
<u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.	
<u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.	
3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 handeln.	

Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste	Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen
1.1 Art und Höhe der Beihilfe	
Tierverlustbeihilfe Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage - nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts	
Höhe Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS). Die Beihilfe kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.	
Voraussetzungen Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters eine Beihilfe bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none">- Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes,- Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit“ aufgeführt sind,- Beihilfen für neu auftretende Seuchen, die die Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen,- Ertragsausfälle. Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none">- Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet.- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll.- Die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten.- Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet.- Der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen.- Die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt.- Die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsgericht der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.	
näheres Verfahren Für die Beantragung der Beihilfe ist der „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Sächsische Tierseuchenkasse sendet den Antrag an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) bestätigt seine Einbeziehung und nimmt zum Sachverhalt schriftlich Stellung. Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe trifft der Verwaltungsgericht der Sächsischen Tierseuchenkasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.	

Konsolidierte Fassung

Der Tierhalter wird über die Entscheidung des Verwaltungsrates benachrichtigt. Bei Gewährung einer Beihilfe bzw. Leistung ist für die Beantragung und Überprüfung der aktuellen Auszahlungsberechtigung der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Tierverluste im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.